

**Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten
(Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO - Direkterhebung beim Betroffenen)
für die Wahl des Kommunalen Seniorenbeirates der Hochschulstadt Schmalkalden**

Für die mit dem Vorschlag zur Wahl des Kommunalen Seniorenbeirates angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher:

Stadtverwaltung Schmalkalden
Der Bürgermeister
Altmarkt 1
98574 Schmalkalden

Innerorganisatorisch für die Datenverarbeitung verantwortlich:

Amt: Hauptamt
Sachgebiet: 10/1 Allgemeine Verwaltung
Telefon: 03683 / 667152
Fax: 03683 / 66766152
E-Mail: stadt@schmalkalden.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Postanschrift:	Kontakt:
Datenschutzbeauftragter	Telefon: 03683 / 6670
Altmarkt 1	Fax: 03683 / 667250
98574 Schmalkalden	E-Mail: datenschutzbeauftragter@schmalkalden.de

3. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Wählbarkeit nach § 12 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. a) und c) sowie Artikel 9 Absatz 2 lit. a) und g) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S. 2) in Verbindung mit den §§ 6 ff. der Satzung des Kommunalen Seniorenbeirates der Hochschulstadt Schmalkalden vom 26.02.2015.

4. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist freiwillig. Die Wählbarkeitsbescheinigung ist aber nur mit diesen Angaben gültig.
5. Verantwortlich für die Verarbeitung der auf der Wählbarkeitsbescheinigung angegebenen personenbezogenen Daten ist die Wählbarkeitsbescheinigung einreichende Seniorenorganisation i.S.d. ThürSenMitwBetG sowie die Fraktion des Stadtrates. Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wählbarkeitsbescheinigung ist die Gemeindebehörde, bei der Sie mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind (Stadtverwaltung Schmalkalden, Bürgerbüro).

Nach Einreichung der Wählbarkeitsbescheinigung bei der Stadtverwaltung Schmalkalden, 10/1 Allgemeine Verwaltung, Altmarkt 1, Hauptamt, 98574 Schmalkalden (E-Mail: stadt@schmalkalden.de) ist der Bürgermeister oder der/die in seinem Auftrag tätige Sachbearbeiter/in für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

6. Ihre personenbezogenen Daten erhalten folgende Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern:

Innerhalb der Verwaltung:

Sachgebiet 10/1 Allgemeine Verwaltung (nur: Vorname, Nachname)
Zweck: Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung Sitzungsdienst

Sachgebiet 32/2 Bürgerbüro (nur Vorname, Nachname, Anschrift, ggf. Geburtsdatum),
Zweck: Prüfung der Wahlvorschläge

Dritte:

Gemeindeorgane: Mitglieder des Stadtrates der Stadt Schmalkalden (nur: Vorname, Nachname)
Zweck: Durchführung der Wahl der Mitglieder des Kommunalen Seniorenbeirates

Die Wahl des Kommunalen Seniorenbeirates erfolgt in öffentlicher Sitzung. Empfänger der personenbezogenen Daten sind auch die Presse und die Öffentlichkeit (nur: Vorname, Nachname).

Empfänger der personenbezogenen Daten können auch Behörden wie die zuständigen kommunalen Verwaltungsbehörden und Behörden des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen (u.a. Rechtsaufsichtsbehörde) sowie an dem Verfahren Beteiligte sein, wenn dies zur Durchführung der Wahl durch den Stadtrat der Stadt Schmalkalden oder einer Überprüfung des Beschlusses von Amts wegen erforderlich ist.

7. Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt (EuGH, Urt. v. 6.11.2003, Rs. C-101/01, „Lindqvist“-Entscheidung).
8. Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.
9. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach den folgenden Bestimmungen: Ein Wahlvorschlag mit der Wählbarkeitsbescheinigung ist nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten. Wurde die Feststellung des Wahlergebnisses (per Beschluss) angefochten und findet eine Prüfung des Beschlusses statt, so sind die Wahlunterlagen bis zum unanfechtbaren Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens zu verwahren. Können Wahlunterlagen für die Strafverfolgungsbehörde von Bedeutung sein, sind sie so lange wie nötig aufzubewahren. Ist auf einen Wahlvorschlag, dem die Wählbarkeitsbescheinigung beizufügen war, mindestens ein Sitz entfallen, ist der Wahlvorschlag einen Monat vor der nächsten Wahl zu vernichten.
10. Nach Artikel 15 DS-GVO können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
11. Nach Artikel 16 DS-GVO können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen.
12. Nach Artikel 17 DS-GVO können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig.
13. Nach Artikel 18 DS-GVO können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig.
14. Beschwerden können Sie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Postanschrift: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 900455, 99107 Erfurt; E-Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de) oder gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 2) richten.
15. Für weitere Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der Stadtverwaltung Schmalkalden, Altmarkt 1, 98574 Schmalkalden, (E-Mail: datenschutzbeauftragter@schmalkalden.de).